

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/232 von Patricia Bräutigam: «Klare Regelung für den Sonderprivatauszug an Schulen»

2020/232

vom 18. Mai 2021

1. Text der Interpellation

Am 14. Mai 2020 reichte Patricia Bräutigam die Interpellation 2020/232 «Klare Regelung für den Sonderprivatauszug an Schulen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Schulen sind verpflichtet, von neu einzustellenden Lehrpersonen einen Sonderprivatauszug zu verlangen. Gemäss dem Bericht eines Betroffenen müssen temporär eingestellte Lehrpersonen an gewissen Schulen in Baselland all Vierteljahr einen neuen Sonderprivatauszug bestellen und beim Arbeitgeber vorlegen, während Lehrpersonen, die unbefristet eingestellt werden, diesen nur bei der Neueinstellung einreichen müssen. Das führt zur Situation, dass Lehrpersonen, die jahrelang an der gleichen Schule arbeiten, nur zu Beginn einen Sonderprivatauszug einreichen müssen, während temporär angestellte Lehrpersonen – und somit insbesondere Lehrer in Ausbildung – diesen in regelmässigen Abständen (auf eigene Kosten) bestellen müssen.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Inwiefern lässt sich das unterschiedliche Vorgehen hinsichtlich des Sonderprivatauszugs bei temporär und unbefristet angestellten Lehrpersonen erklären?*
- Weswegen muss der Sonderprivatauszug nicht – unabhängig der Anstellungsart – nach einer gewissen Zeitperiode neu eingereicht werden?*
- Ist das Vorgehen im ganzen Kanton einheitlich bzw. gibt es von Seiten Kanton eine Empfehlung bzgl. der Handhabung?*
- Falls nein, ist es möglich, dass der Kanton eine solche Empfehlung für die Schulen erstellt?*

2. Einleitende Bemerkungen

Am 1. Januar 2015 ist eine Revision des Strafgesetzbuches in Kraft getreten, welche das bisherige Berufsverbot (Art 67 StGB) erheblich erweitert: neu können in Strafurteilen auch ein Tätigkeitsverbot für ausserberufliche Tätigkeiten (Art. 67a StGB) sowie ein Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b StGB) ausgesprochen werden. Zudem wurde eine neue Art Strafregisterauszug geschaffen: im Sonderprivatauszug (Art. 371a StGB) werden neu ausschliesslich Urteile aufgeführt, die ein Tätigkeits- bzw. ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten.

Dieser Sonderprivatauszug erhöht den Schutz Minderjähriger und besonders schutzwürdiger Personen vor sexuellen Übergriffen und häuslicher Gewalt, indem Arbeitgeber, Vereine oder andere Organisationen, die Tätigkeiten mit regelmässigen Kontakten zu Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen anbieten, sich über entsprechende richterliche Verbote informieren lassen können bzw. sollen.

Im Auftrag der Direktionsleitung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft (BKSD) wurde das Einholen von Sonderprivatauszügen von Lehrpersonen mittels der beiliegenden «Fachweisung betreffend Einholen des Sonderprivatauszuges zur Personensicherheitsprüfung bei Neueinstellung von Lehrpersonen» ([Eintrag im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#)) eingeführt. Die Umsetzung erfolgte ab 1. August 2017.

Derzeit ist eine Erweiterung der Personensicherheitsprüfung in Planung. Zum einen sollen Lehrpersonen ihre Sonderprivatauszüge alle 5 Jahre neu einreichen. Zum anderen soll auch das nicht unterrichtende Personal (z.B. Schulleitung, Administration) künftig den Strafregister- resp. Sonderprivatauszug vorlegen. Zudem soll bei bestimmten Funktionen ein Auszug aus dem Betreibungsregister und / oder dem eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen verlangt werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Inwiefern lässt sich das unterschiedliche Vorgehen hinsichtlich des Sonderprivatauszugs bei temporär und unbefristet angestellten Lehrpersonen erklären?*

Gemäss der oben genannten Fachweisung vom 1. August 2017 ist derzeit kein wiederholtes Einfordern des Auszugs vorgesehen. Falls es sich im erwähnten Beispiel: «*Gemäss dem Bericht eines Betroffenen müssen temporär eingestellte Lehrpersonen an gewissen Schulen in Baselland all Vierteljahr einen neuen Sonderprivatauszug bestellen [...]*» jeweils um Anstellungen an verschiedenen Schulen handelt, zeugt dies von der Sorgfalt der Schulen bei Neuanstellungen.

Die Personaldossiers des Schulpersonals werden dezentral an den Schulen geführt und nicht, wie beim Verwaltungspersonal, über das zentrale e-Dossier bewirtschaftet. Die Schulleitungen haben keinen Einblick in die Personaldossiers anderer Schule.

Eine überaus einfache Lösung für Lehrpersonen mit kurzen und rasch aufeinanderfolgenden Einsätzen an verschiedenen Schulen ist, wenn jeweils eine Kopie ausgehändigt wird. Kopien können online auf ihre Echtheit geprüft werden. Der Sonderprivatauszug kann auch in elektronischer Form bestellt werden. Im oben genannten Fall hätte die Lehrperson somit keinen neuen Sonderprivatauszug bestellen müssen. Die BKSD wird für eine entsprechende Instruktion der Schulen besorgt sein.

2. *Weswegen muss der Sonderprivatauszug nicht – unabhängig der Anstellungsart – nach einer gewissen Zeitperiode neu eingereicht werden?*

Der Sonderprivatauszug wird bei einer Neuanstellung verlangt. Eine allfällige Periodizität liegt aktuell noch im Ermessen der Schulführung. Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, ist eine Erweiterung der Personensicherheitsprüfung in Planung. Dabei ist vorgesehen, diese auf das bestehende resp. angestellte Personal auszudehnen. Vorgesehen ist ein Turnus von 5 Jahren. Die Modalitäten sind im Hinblick auf eine flächendeckende Umsetzung an den Schulen sorgfältig zu planen. Es gilt, die administrativen Abläufe für Schulen und Verwaltung schlank zu halten sowie die Anforderungen an den Datenschutz zu erfüllen. Zudem ist zu klären, ob der Sonderprivatauszug für die Personensicherheitsprüfung des pädagogischen Personals ausreichend oder durch den Strafregisterauszug zu ergänzen ist. Die Umsetzung soll im Laufe des Jahres 2022 erfolgen.

3. *Ist das Vorgehen im ganzen Kanton einheitlich bzw. gibt es von Seiten Kanton eine Empfehlung bzgl. der Handhabung?*

Die aktuell geltende Fachweisung sorgt für eine einheitliche Handhabung. Ab 2022 soll die Personensicherheitsprüfung an den Schulen erweitert werden (vgl. Antwort auf Frage 2).

4. *Falls nein, ist es möglich, dass der Kanton eine solche Empfehlung für die Schulen erstellt?*

Vgl. Antworten zu den Fragen 2 und 3.

Liestal, 18. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Fachanweisung Sonderprivatauszug zur Personensicherheitsprüfung bei Neueinstellung von Lehrpersonen